

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 21.10.2019 für die Gemeinde Saalbach-Hinterglemm folgende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie §28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw. Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	<ul style="list-style-type: none"> Abholung von der Liegenschaft Abholung von definierten Sammelstellen (gem. §10 Abs.5 S.AWG) gem. Abfuhrplan
Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	Abgabe am Recyclinghof (Freimenge von 1 m ³ pro Objekt und Sperrmüllaktion)
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmetall	Abgabe am Recyclinghof
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	Abgabe am Recyclinghof
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	<ul style="list-style-type: none"> Abholung von der Liegenschaft Abgabe am Recyclinghof
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc.	<ul style="list-style-type: none"> Abgabe am Recyclinghof
biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	<ul style="list-style-type: none"> Abholung von der Liegenschaft, ohne Mengenbeschränkung Eigenkompostierung
biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Grünschnitt, Gartenabfälle	Abgabe am Recyclinghof

Problemstoffe		Stationäre Problemstoffsammelstelle beim Recyclinghof Saalbach
Elektro-und Elektronikaltgeräte (EAG)		Abgabe am Recyclinghof
Gerätebatterien		Abgabe am Recyclinghof
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-Use-fähige Produkte, Gegenstände	Abgabe am Recyclinghof

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, am Recyclinghof der Gemeinde gem. nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Entgelt
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw. Verbundstoffen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen	Dosen	kostenlos
Bauschutt		gemäß Kundmachung über die Steuersätze und Abgaben idgF.
Altreifen	Reifen	gemäß Kundmachung über die Steuersätze und Abgaben idgF.
Altspeisefett	Öli	kostenlos
Künstliche Mineralfasern	Dämmstoffe	gemäß Kundmachung über die Steuersätze und Abgaben idgF.
Obst- und Gemüseboxen		kostenlos
Schlachtabfälle		gemäß Kundmachung über die Steuersätze und Abgaben idgF.

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer (Nutzungsberechtigten) haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des

Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers (Nutzungsberechtigten) mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer (Nutzungsberechtigten) haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anhang A) festgelegten Zeitpunkten am gem. Abfuhrplan (Anhang A) bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer (Nutzungsberechtigten) haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;
2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;
3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;
4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-3	1100 l
Sammelsack	60 l

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen (z.B. Behälter) sind durch die Gemeindemitarbeiter zu bechipen und mit einer Klebeetikette mit Kennzeichnungsnummer zu versehen.

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Auf Grundlage des durchschnittlichen Bedarfs in der Gemeinde werden für die Teilnehmer folgende Vorhaltevolumina für Hausabfall festgelegt:

		Volumen pro Woche	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	Pro Person	10 l; ab der 3. Person 5 l	Je nach Bedarf
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	Nutzfläche bis 40 m ²	15 l	Je nach Bedarf
	Nutzfläche über 40m ²	25 l	Je nach Bedarf
	Ferienhäuser ohne Vermietung	25 l	Je nach Bedarf
	Ferienhäuser mit Vermietung	40 l + Betten	Je nach Bedarf
Beherbergungsbetriebe und Heime	Frühstückspension, Hotel Garni, Privatzimmer, Jugendheim, Bergunterkunft	4 l/30 Wochen/ Bett	Je nach Bedarf
	Hotels, Halb/Vollpension, Appartements (touristische Vermietung)	10 l /30 Wochen/ pro Bett	Je nach Bedarf
Gastronomiebetriebe, Imbissstuben, (Betriebs-)Kantinen		5 l pro Sitzplatz	Je nach Bedarf
Skihütten		5 l pro Sitzplatz (innen)	Je nach Bedarf
Schirmbars		8000 l (jährlich)	Je nach Bedarf

Parkhäuser		1100 l (jährlich) pro 100 Abstellplätze	Je nach Bedarf
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten	Bis zu 10 Mitarbeiter	3120 l (jährlich)	Je nach Bedarf
	11 – 20 Mitarbeiter	6240 l (jährlich)	Je nach Bedarf
Geschäfte (klein)		1600 l (jährlich)	Je nach Bedarf

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Bei Beherbergungsbetrieben, Gastronomiebetrieben und sonstigen Betrieben, Anstalten und sonstigen Arbeitsstätten, die nur saisonal betrieben werden, kann die Pflicht zur Abfuhr auf die jeweilige Saison (Winter- Sommersaison jeweils 15 Wochen) beschränkt werden. Der Abfuhrzeitraum ist vom Teilnehmer mit der Gemeinde einvernehmlich schriftlich festzulegen.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Aus den Vorhaltevolumen für Hausabfallgefäße ergibt sich folgende Behältergröße für biogene Siedlungsabfälle:

Bei Hausabfallgefäßen mit weniger als 1100 Liter ist eine 120 Liter Biotonne vorzusehen.
Bei Großraumtonnen 1100 Liter ist eine 240 Liter Biotonne (oder 2 x 120 l) vorzusehen.

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. Anhang B vorliegt.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer (Nutzungsberechtigten) haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (Anhang A) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer (Nutzungsberechtigten) haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern (Nutzungsberechtigten) zu reinigen.

(4) In den lt. Anhang A aufgelisteten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle- und biogenen Siedlungsabfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften. Die Beteiligungspflichtigen haben die gemischten Siedlungsabfälle und biogenen Siedlungsabfälle bei den in Anhang A definierten Sammelstellen bereitzustellen.

§ 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Nutzungsberechtigten) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauffolgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahresarfordernis (gem. § 19 Abs 3 S.AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest.

Die Gemeinde legt die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Leistungsgebühr und einer Bereitstellungsgebühr fest.

Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr und allfälliger Zusatzgebühren beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde www.saalbach.or.at/de/gemeinde/steuern-und-abgaben.

(4) Liegenschaftseigentümern (Nutzungsberechtigten), die die anfallenden festen Bioabfälle einer Eigenkompostierung zuführen und die Verpflichtungserklärung gem. Anhang B unterfertigt haben, wird auf die Grundgebühr (Bereitstellung) ein Nachlass von 10 % gewährt.

(5) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben 40 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

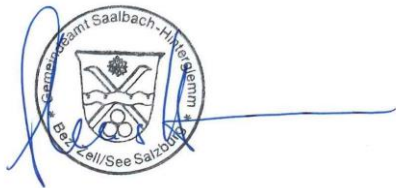
(6) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahresarfordernis gem. § 19 Abs 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(7) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 8.11.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 17.09.2009 bzw. 22.10.2014 außer Kraft.

Der Bürgermeister



Alois Hasenauer

Beschluss der Gemeindevertretung vom: 21.10.2019

Kundmachung von 24.10.2019 bis 7.11.2019

Anhang:

- A) Abfuhrplan
- B) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“)

Anhang A

ABFUHRPLAN

der Gemeinde Saalbach-Hinterglemm
für die Abfuhr der Hausabfälle /Bioabfälle

Die Abfuhr der Hausabfälle/Bioabfälle erfolgt im gesamten Gemeindegebiet während der Winter- bzw. Sommersaison wöchentlich jeweils am Dienstag in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr. In der Nebensaison werden die Abholtermine gesondert bekanntgegeben. Fällt der Abfuhrtag auf einen Feiertag, erfolgt die Abfuhr an einem Ersatztag (vorhergehender oder nächster Werktag).

Straßenverzeichnis			Sammelstellen
Altachweg	5753	Saalbach	Achrainweg - Achrainbrücke
Astergasse	5753	Saalbach	Jausernweg – Umkehrplatz Appartementanlage
Bärenbachweg	5753	Saalbach	Rammernweg – Umkehrplatz Jausern
Bergerkreuzweg	5753	Saalbach	Reitweg – Einfahrt L111
Buchenauweg	5753	Saalbach	Schneiderweg – Einfahrt L111
Dorfplatz	5753	Saalbach	Schönleitenweg – Abzweigung Eggerweg
Eberhartweg	5753	Saalbach	Taxachweg – Abzweigung Löhnersbachweg/Taxachweg
Eggerweg	5753	Saalbach	
Eibingweg	5753	Saalbach	
Florianiweg	5753	Saalbach	
Forstwiesenweg	5753	Saalbach	
Gartenweg	5753	Saalbach	
General-Weitlaner- Weg	5753	Saalbach	
Grundnerweg	5753	Saalbach	
Hinterhagweg	5753	Saalbach	
Iglsbergweg	5753	Saalbach	
Jausern	5753	Saalbach	
Jausernweg	5753	Saalbach	(bis zu den Objekten 760-764)
Kohlmaisliftweg	5753	Saalbach	
Langfeldweg	5753	Saalbach	
Löhnersbachweg	5753	Saalbach	
Mittereggweg	5753	Saalbach	
Neuhäuslweg	5753	Saalbach	
Oberdorf	5753	Saalbach	
Obertaxingweg	5753	Saalbach	
Oberwirtsweg	5753	Saalbach	
Rauchenbachweg	5753	Saalbach	
Reitermühlweg	5753	Saalbach	
Ronachweg	5753	Saalbach	
Safe-Weg	5753	Saalbach	
Schischulstraße	5753	Saalbach	
Schulstraße	5753	Saalbach	

Seigweg	5753	Saalbach	
Siebererweg	5753	Saalbach	
Skiliftstraße	5753	Saalbach	
Spielbergweg	5753	Saalbach	
Tannenweg	5753	Saalbach	
Unterdorf	5753	Saalbach	
Unterer Ronachweg	5753	Saalbach	
Unterreitweg	5753	Saalbach	
Wallehenweg	5753	Saalbach	
Wieshofweg	5753	Saalbach	
Wieslweg	5753	Saalbach	
Wölfl-Weg	5753	Saalbach	
Zinneggweg	5753	Saalbach	

Bergfriedweg	5754	Hinterglemm	Gerstreitweg – bis Buchegg
Brandtweg	5754	Hinterglemm	Hinterlengauweg - Sammelstelle
Dorfstraße	5754	Hinterglemm	Simonshofweg - Martenweg
Ellmauweg	5754	Hinterglemm	
Erlenweg	5754	Hinterglemm	
Haidweg	5754	Hinterglemm	
Hasenbachweg	5754	Hinterglemm	
Hinterfeldweg	5754	Hinterglemm	
Hintermaisweg	5754	Hinterglemm	
Kollingweg	5754	Hinterglemm	
Lengau	5754	Hinterglemm	
Lengaubergweg	5754	Hinterglemm	
Lengauerweg	5754	Hinterglemm	
Lindlingweg	5754	Hinterglemm	
Maroldenweg	5754	Hinterglemm	
Martenweg	5754	Hinterglemm	(bis Martenhof) (Sommer bis Sonnhof)
Mühlfeldweg	5754	Hinterglemm	
Pfefferweg	5754	Hinterglemm	
Reichkendlweg	5754	Hinterglemm	
Reiterkogelweg	5754	Hinterglemm	
Schwarzacherweg	5754	Hinterglemm	Sammelstelle Bauhof Hinterglemm für Hütten am Schwarzacherweg
Sonnweg	5754	Hinterglemm	
Stererfeldweg	5754	Hinterglemm	
Talschlussweg	5754	Hinterglemm	Sommer bis Lindlingalm/Winter Sammelstelle
Vorderbrandtweg	5754	Hinterglemm	
Vorderlengauweg	5754	Hinterglemm	
Walleggweg	5754	Hinterglemm	
Wiesermühlweg	5754	Hinterglemm	
Wiesern	5754	Hinterglemm	
Zwölferkogelweg	5754	Hinterglemm	

Anhang B



Verzichtserklärung Biotonne

Name:
Adresse:
Tel.:

Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung des Bioabfalls mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich **alle in meinem Haushalt anfallenden festen Bioabfälle** *)

- auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
- gemeinsam mit meinem Nachbarn
 - auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
 - auf der Liegenschaft des Nachbarn **ganzjährig** kompostiere
 - Name, Anschrift:
- die Biotonne gemeinsam mit meinem Nachbarn benütze
Name, Anschrift

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

.....
(Unterschrift Nachbar)

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft und auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere.

.....
Datum

.....
Unterschrift